

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich eines Staatsbesuchs in Berlin**

vom 10. Oktober 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich eines Staatsbesuchs in Berlin wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Humboldt“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 30NM um 52 31 34 N 013 22 20 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 11. Oktober 2024, 06:00 Uhr UTC bis 12. Oktober 2024 16:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Landespolizei Berlin festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 132,650 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zum Staatsbesuch in Berlin,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz
 - Ambulanzflüge,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne – sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der

- Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 10NM um 52 31 34 N 013 22 20 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Berlin anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Berlin den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach § 17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ansonsten die Sicherheit des Staatsgastes vor Gefahren aus dem Luftraum nicht gewährleistet werden kann.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6. Hinweis

Die Ausnahme von den Flugbeschränkungen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben gem. § 21 (1) LuftVO bzw. der Beachtung der Vorgaben des NfL 2023-1-2705.

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen "ED-R Humboldt" nicht ein. Soweit Flüge in den Gebieten mit Flugbeschränkungen ED-R 4, ED-R 54, ED-R 55, ED-R 56 oder ED-R 146 geplant sind, ist während der Aktivierungszeiten gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen "ED-R Humboldt" erforderlich.

Bonn, den 10. Oktober 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag

Dominik Brill